

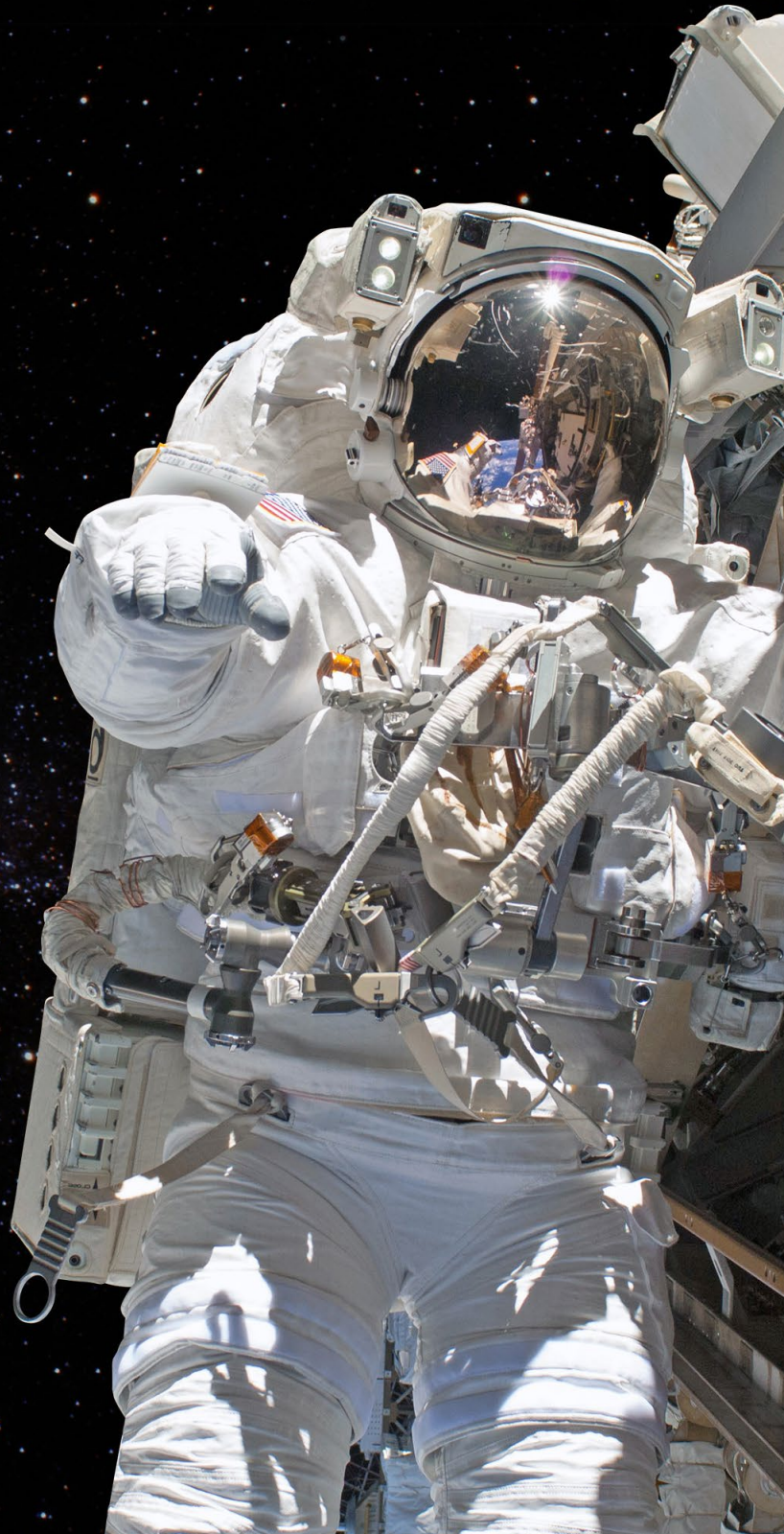


Steuerreform (STAF)

Fresh perspectives

Mai 2019

[kpmg.ch/staf](https://www.kpmg.ch/staf)



Worum geht es?



Übergangsmassnahmen zur Berücksichtigung von stillen Reserven einschliesslich eines selbst geschaffenen Mehrwerts



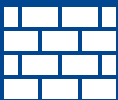
Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung (F&E)



Patentbox zur reduzierten Besteuerung von Einkünften aus Patenten und vergleichbaren Rechten



Abzug für Eigenfinanzierung



Begrenzung der gesamten Auswirkungen der Massnahmen auf Kantonsebene (Entlastungsbegrenzung)



Erleichterungen bei der Kapitalsteuer



Anpassung des Kapitaleinlageprinzips

Auswirkungen der Steuerreform (STAF)

Das Volk hat mit der Abstimmung vom 19. Mai 2019 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen und somit die Reform der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz bestätigt. Schweizer Steuerpraktiken und -gesetze sollen dabei international geforderten Besteuerungsstandards angeglichen und der Standort Schweiz als Wirtschaftsstandort gestärkt werden, wobei der Fokus auf Innovation, Wertschöpfung und Erhalt von Arbeitsplätzen liegt. Die Reform soll zudem die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen stärken.

Mit der Steuerreform (welche mit einer zusätzlichen AHV-Finanzierung von u.a. zusätzlichen 3 Lohnpromillen verknüpft wurde) werden die kantonalen Steuerstaten für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften sowie die Abschaffung der Regimes für Prinzipalgesellschaften und Finance Branches abgeschafft. Ersatzmassnahmen sollen diese Abschaffung (teilweise) kompensieren. Wesentliche Elemente sind indes von den Kantonen mittels ihrer kantonalen Steuergesetze umzusetzen.

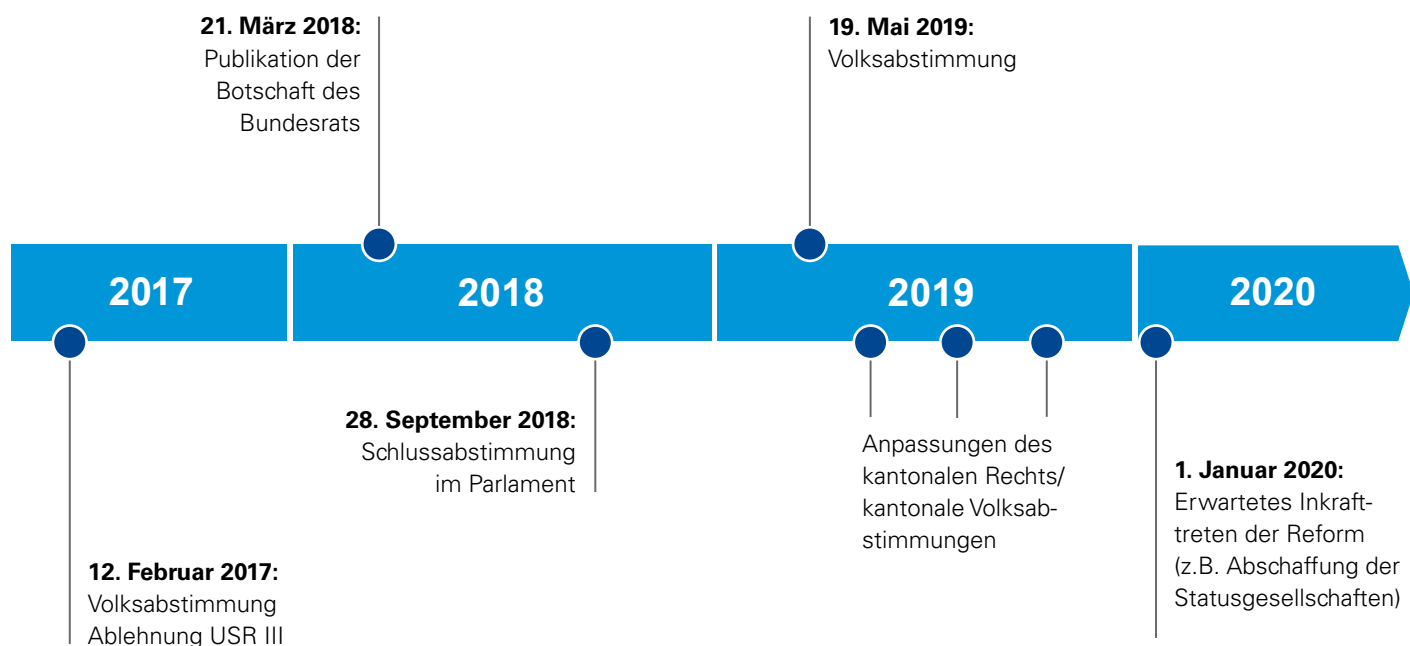
Für die in den Jahresabschlüssen anzuwendenden Steuersätze sind primär die kantonalen Steuergesetzänderungen zu beachten. Für die Berechnung der latenten Steuern ist zu beachten, welche Kantone bereits Senkungen ihrer Gewinnsteuersätze «beschlossen» haben. Die unternehmensspezifischen Auswirkungen der Reform sollten spätestens jetzt analysiert werden, um einen allfälligen Planungsspielraum wahrzunehmen.

Von welchen Ersatzmassnahmen profitiere ich?

Habe ich heute einen privilegierten Steuerstatus?

Kann ich mit Umstrukturierungen den Nutzen der neuen Massnahmen erhöhen?

Zeitachse Steuerreform STAF (ehem. Steuervorlage 17)*



* Zukünftige Daten gemäss derzeitigen Erwartungen

Übergangsmassnahmen

Die Übergangsmassnahmen sollen die Besteuerung von stillen Reserven unter demjenigen Steuerregime, unter welchem sie entstanden sind, gewährleisten. Für Gesellschaften, die von einem privilegierten Status zur ordentlichen Besteuerung wechseln, heisst dies, dass beim Statuswechsel vorhandene stille Reserven entsprechend tiefer besteuert werden sollen. Dies ist bei den Kantons- bzw. Gemeindesteuern relevant. Die Übergangsmassnahmen lassen sich einerseits in den Step Up anlässlich eines Statuswechsels (auch als Aufdeckungslösung oder altrechtlicher Step Up bezeichnet) und andererseits in die neue gesetzliche Regelung als Übergangsmassnahme (sog. Sondersatzlösung, teilweise auch neurechtlicher Step Up genannt) unterteilen.

Altrechtlicher Step Up (Aufdeckungslösung)

Der altrechtliche Step Up dient der effektiven (grundsätzlich steuerfreien) Aufdeckung der unter der privilegierten Besteuerung gebildeten stillen Reserven bzw. selbst geschaffenen Mehrwerts in der Steuerbilanz. Anschliessend können die derart aufgewerteten Aktiven bzw. die versteuerten stillen Reserven abgeschrieben und der steuerbare Gewinn entsprechend reduziert werden. Es gelten dabei die kantonalen Regeln bzw. die allgemein gültigen Abschreibungssätze. Die Einführung des altrechtlichen Steps Ups ist für die Kantone nicht zwingend.

Sondersatzlösung

Bei der Sondersatzlösung wird derjenige Teil des Gewinnes, der auf der Realisierung von beim Inkrafttreten der Steuerreform vorhandenen stillen Reserven inkl. selbst geschaffenen Mehrwert beruht in den nachfolgenden fünf Jahren in jenem Umfang gesondert besteuert, in welchem diese Reserven bislang nicht der Besteuerung unterlagen. Unternehmen können somit während max. fünf Jahren noch von einem tieferen Steuersatz profitieren. Die Sondersatzlösung ist von den Kantonen zwingend einzuführen, wobei ihnen die Festlegung der Höhe des Sondersatzes obliegt.

Ermässigungen bei der Kapitalsteuer

Mit der Abschaffung der privilegierten Steuerstadien werden auch die reduzierten Kapitalsteuersätze aufgehoben. Aus diesem Grund können die Kantone eine Erleichterung für die Kapitalsteuer einführen. Eine derartige Erleichterung soll für jenes Eigenkapital zur Anwendung kommen, welches auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie Konzerndarlehen entfällt.

Abzug für Eigenfinanzierung

Die Einführung eines Abzugs für Eigenfinanzierung (vormals auch Zinsbereinigte Gewinnsteuer) ist einzig für sog. «Hochsteuerkantone» vorgesehen und wird voraussichtlich nur im Kanton Zürich Anwendung finden. Sodann ist die Massnahme auf die Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern beschränkt.

Auf dem sogenannten Sicherheitseigenkapital, d.h. jenem Eigenkapital, welches langfristig über dem für die Geschäftstätigkeit notwendigen durchschnittlichen Eigenkapital liegt, wird ein kalkulatorischer Zinsabzug gewährt (auch als «notional interest deduction» kurz «NID» bezeichnet). Vom NID profitieren somit Gesellschaften mit einer überdurchschnittlich hohen Eigenkapitalquote. Das Sicherheitseigenkapital ergibt sich, indem vom effektiv vorhandenen Eigenkapital das sog. Kernkapital abgezogen wird (nur der Überschuss berechtigt zum Zinsabzug). Das Kernkapital wird ermittelt, indem die Aktiven nach Risiko abgestuft mit einem Satz für die Eigenkapitalunterlegung multipliziert werden. Diese Eigenkapitalunterlegungssätze werden in einer Verordnung definiert. Der NID kann nicht für Beteiligungen, nicht betriebsnotwendige Aktiven, Goodwill aus der Offenlegung von stillen Reserven sowie Aktiven, welche zum Zweck der Nutzung von ungerechtfertigten Steuervorteilen gebildet werden, angewendet werden.

Der anzuwendende Zinssatz wird auf der Rendite von zehnjährigen Schweizer Bundesobligationen basieren. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein höherer Zinssatz angewendet werden, sofern dieser dem Drittvergleich standhält (sogenannte Margenbesteuerung).

Zusätzliche F&E Abzüge

Zur Förderung von F&E können Kantone zusätzliche Abzüge für F&E-Aufwendungen gewähren (zusätzlich zu angefallenen Aufwendungen, die als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden können). Die genaue Höhe der Abzüge liegt im Ermessen der Kantone, ist allerdings auf 50% begrenzt. Berücksichtigt wird F&E Aufwand, sofern dieser dem Steuerpflichtigen unmittelbar selbst oder mittelbar durch Dritte im Inland entstanden ist. Bei Eigenaufwand ist der Personalaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 35% und bei indirektem F&E Aufwand 80% der in Rechnung gestellten Kosten massgebend. Der F&E Mehrfachabzug ist nur für die Kantons- und Gemeindesteuern vorgesehen und hängt von der freiwilligen Umsetzung in kantonales Recht ab.

Entlastungsbegrenzung

Die (neuen) Massnahmen dürfen zwar kombiniert angewendet werden, jedoch ist eine Mindestbesteuerung von 30% vorgesehen. Die Patentbox, der F&E Mehrfachabzug, der NID sowie Abschreibungen in Zusammenhang mit einem Step Up (altrechtlicher Step Up) dürfen den Gewinn (vor Abzug dieser Massnahmen, vor Verlustvorträgen und unter Ausschluss von Nettobeteiligungserträgen) um maximal 70% reduzieren. Die Kantone haben die Möglichkeit, bei der Umsetzung in kantonales Recht eine höhere Mindestbesteuerung vorzusehen. Überschüsse, welche aus dieser Beschränkung resultieren, können nicht vorgetragen werden. Gewisse Details zu dieser Entlastungsbegrenzung sind derzeit noch unklar und müssen seitens der Verwaltung im Rahmen von Ausführungsbestimmungen noch definiert werden. Die Berechnung der Entlastungsbegrenzung könnte beispielsweise wie unten dargestellt aussehen.

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung	CHF	50,000
davon Nettobeteiligungsertrag	CHF	8,000
Relevante Basis*	CHF	42,000*
<hr/>		
F&E Mehrfachabzug	CHF	10,000
Abzug für Eigenfinanzierung	CHF	3,000
Abzug betreffend Patentbox	CHF	15,000
Abschreibung Step up	CHF	10,000
Total Abzüge	CHF	38,000
<hr/>		
Gewinn nach Abzügen*	CHF	4,000*
<hr/>		
Maximal zulässige Abzüge (70% der relevanten Basis)*	CHF	29,400
<hr/>		
Abzugsüberschuss (aufzurechnen)	CHF	8,600
<hr/>		
Mindestgewinn (30% der relevanten Basis)*	CHF	12,600*
<hr/>		
Nettobeteiligungsertrag	CHF	8,000
<hr/>		
Steuerbarer Gewinn vor Verlustvorträgen	CHF	20,600
<hr/>		
Verlustvorträge aus Vorjahren	CHF	10,000
<hr/>		
Steuerbarer Gewinn (vor Beteiligungsabzug)	CHF	10,600
<hr/>		

* Unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages

Kapitaleinlageprinzip

Das Kapitaleinlageprinzip soll bei an schweizerischen Börsen kotierten Gesellschaften eingeschränkt werden. Dabei sollen eine Rückzahlungs- sowie eine Teilliquidationsregel unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angewendet werden. Gemäss der Rückzahlungsregel darf eine Gesellschaft nur noch Kapitaleinlagereserven steuerfrei ausschütten, wenn in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden. Andernfalls ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Sinngemässes gilt für die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen. Gemäss der Teilliquidationsregel soll im Rahmen des Rückkaufs eigener Aktien der Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte den Kapitaleinlagereserven belastet werden. Ausgenommen von der Rückzahlungsregel sind Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 24. Februar 2008 (Volksabstimmung über das Kapitaleinlageprinzip) im Rahmen eines Zuzugs (bzw. Verlegung von Vermögenswerten) in die Schweiz bzw. grenzüberschreitende Einlage in eine Schweizer Gesellschaft (inkl. grenzüberschreitende Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen) entstanden sind, die konzernintern (10%-Quote) zurückgezahlt werden sowie Kapitaleinlagereserven bei der Liquidation oder – für Verrechnungssteuerzwecke – Sitzverlegung ins Ausland.

Patentbox

Bei der Patentbox werden Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten, sofern sie einen entsprechenden Konnex zur Schweiz haben, in reduziertem Umfang in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorgesehen ist eine maximale Ermässigung von 90%, wobei die Kantone eine geringere Reduktion beschliessen können. Von der Patentbox erfasst sind Patente, Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz, Topographien gemäss Topographiengesetz, Pflanzensorten gemäss Sortenschutzgesetz, nach dem Heilmittelgesetz geschützte Unterlagen, nach der Pflanzenschutzmittelverordnung geschützte Berichte und die entsprechenden ausländischen Rechte. Software fällt ebenfalls darunter, wenn sie Teil einer patentierten Erfindung (sog. computerimplementierte Erfindung) ist oder im Ausland patentiert ist. Für den Konnex wird darauf abgestellt, ob die Patente und vergleichbaren Rechte mit entsprechend qualifizierenden F&E Aufwendungen in Zusammenhang stehen (im Vergleich zu den gesamten F&E Aufwendungen, sog. modifizierter Nexus-Ansatz), d.h. nur derjenige Ertrag gilt als berechtigtes Boxeinkommen, welcher in Zusammenhang steht mit entsprechend qualifizierenden F&E Aufwendungen. Die Patentbox wird nur auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern Anwendung finden, ihre Einführung ist für die Kantone zwingend.

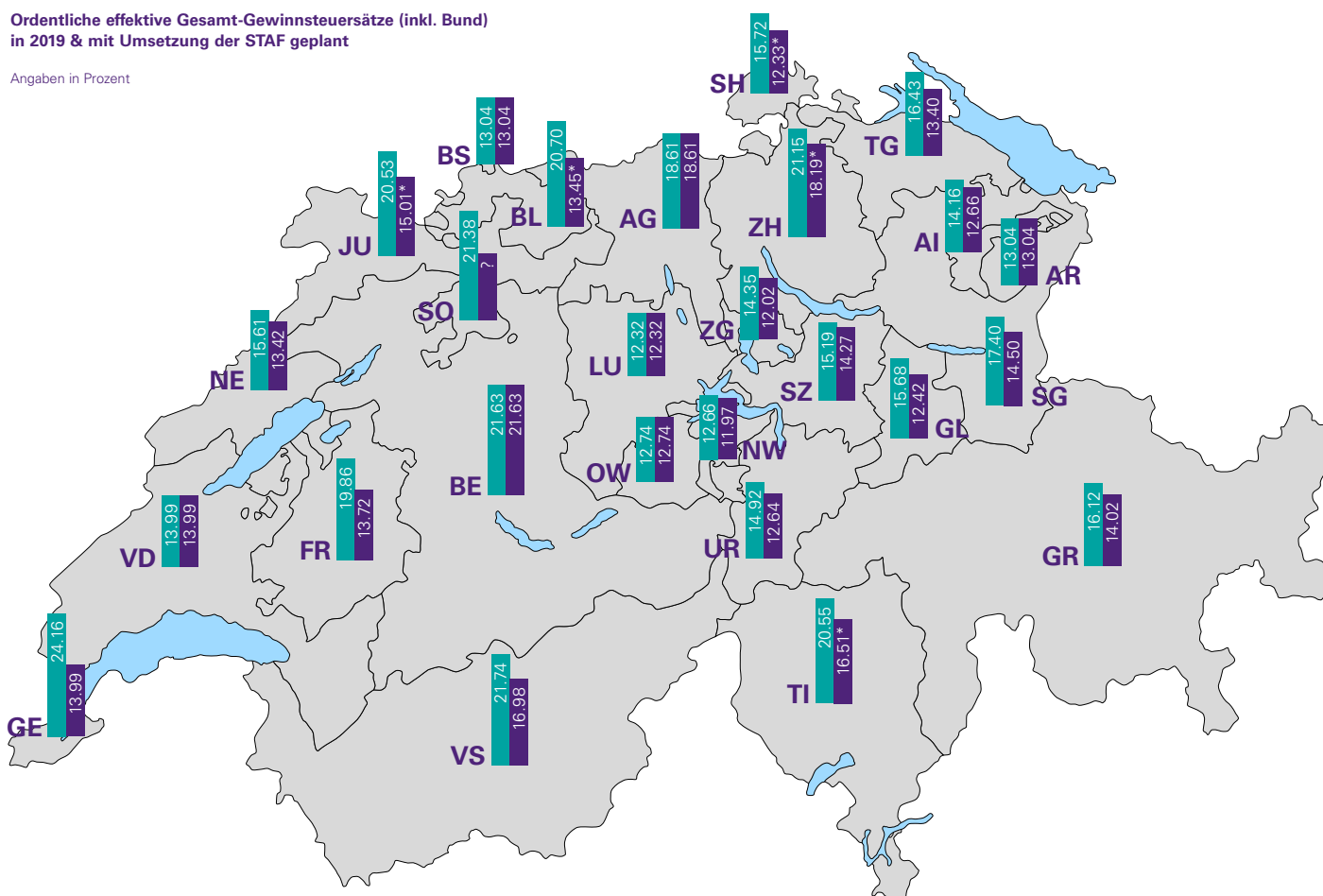
Welchen zukünftigen Steuersatz kann ich in meinem Kanton erwarten?

Steuersatzsenkung auf kantonaler Ebene

Zusätzlich zu den im Rahmen der Steuerreform vorgesehenen Massnahmen können die Kantone die ordentlichen Gewinnersätze senken. Einige Kantone haben den mit der Umsetzung der STAF geplanten anwendbaren ordentlichen Gewinnsteuersatz bereits beschlossen.

Ordentliche effektive Gesamt-Gewinnersätze (inkl. Bund) in 2019 & mit Umsetzung der STAF geplant

Angaben in Prozent



* Schrittweise Reduzierung in bis zu 5 Jahren
Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Steuersätze von Ende April 2019. Quelle: KPMG Schweiz.

Unser Angebot – Steuerreform STAF

Service	Leistung	Preis
Fokus Workshop <ul style="list-style-type: none"> – Workshop bei Ihnen (max. 3h) mit zwei Vertretern unserer Steuerabteilung zu einem reduzierten Fixpreis – Analyse basierend auf den vorgängig eingeholten grundlegenden Fakten: Steuerstatus, Identifizierung privilegierter Einkommensströme und indikative Quantifizierung der erwarteten Steuerlast – Skizzierung von Planungsmöglichkeiten und des weiteren Vorgehens 	Kurzes Memorandum (max. 2 Seiten) mit ausgewählten Fokusgebieten	Fixpreis
Präsentation für den Verwaltungsrat <ul style="list-style-type: none"> – Präsentation der relevanten Änderungen für den Verwaltungsrat – Detaillierungsgrad je nach Bedarf (vor oder nach weiteren Analysen; s. hierzu nachstehend) 	Präsentation vor Ort	Standard Sätze
Übergangsmassnahmen (Step-up) <ul style="list-style-type: none"> – Erste Analyse bezüglich Betroffenheit der Übergangsmassnahmen – Bewertung der vorhandenen stillen Reserven bzw. des Goodwill nach einer anerkannten Bewertungsmethode – Detaillierte Berechnung / Simulation zwecks Abwägung der beiden Übergangsmassnahmen – Kommunikation mit den zuständigen Steuerbehörden, inklusive Steuerruling 	Detaillierter Report je nach Umfang der Abklärungen	Standard Sätze
Patentbox <ul style="list-style-type: none"> – Identifikation von qualifizierenden Rechten – Berechnung / Simulation des erwarteten Effekts (Kosten-/ Nutzen-Analyse) – Unterstützung bei der Abgrenzung der Boxen und Anpassung des Rechnungswesens zwecks Anwendungserleichterung – Unterstützung bei der Berechnung sowie Implementation inkl. Dokumentationspflichten 	Detaillierter Report je nach Umfang der Abklärungen	Standard Sätze
Zusätzliche F&E Abzüge <ul style="list-style-type: none"> – Identifikation von qualifizierenden F&E-Aufwendungen – Berechnung / Simulation des erwarteten Effekts – Unterstützung bei der Aufbereitung und Darstellung der relevanten Informationen und Kosten 	Detaillierter Report je nach Umfang der Abklärungen	Standard Sätze
Abzug für Eigenfinanzierung <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung der Anwendbarkeit der Massnahme – Berechnung / Simulation des erwarteten Effekts 	Detaillierter Report je nach Umfang der Abklärungen	Standard Sätze
Entlastungsbegrenzung <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung der Anwendbarkeit der Massnahme – Berechnung / Simulation des erwarteten Effekts – Identifikation und Evaluation von allfälligen Optimierungsmassnahmen 	Detaillierter Report je nach Umfang der Abklärungen	Standard Sätze
Ermässigungen bei der Kapitalsteuer <ul style="list-style-type: none"> – Identifikation von für die Erleichterungen qualifizierenden Aktiven – Berechnung / Simulation des erwarteten Effekts – Identifikation und Evaluation von allfälligen Optimierungsmassnahmen 	Detaillierter Report je nach Umfang der Abklärungen	Standard Sätze
Einschränkung Kapitaleinlageprinzip <ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung bei der Identifikation und beim Ausweis von ausgenommenen Reserven – Unterstützung bei der Planung von Kapitalrückzahlungen und grenzüberschreitenden Umstrukturierungen 	Detaillierter Report je nach Umfang der Abklärungen	Standard Sätze

Kontakte

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich

kpmg.ch/staf

Region Zürich und Tessin

Stefan Kuhn
Badenerstrasse 172
CH-8036 Zürich
T: +41 58 249 54 14

Region Basel

Reiner Denner
Viaduktstrasse 42
CH-4002 Basel
T: +41 58 249 42 40

Region Bern-Mittelland

Frank Roth
Hofgut
CH-3073 Gümligen-Bern
T: +41 58 249 58 92

Region Zentralschweiz

Markus Vogel
Landis + Gyr-Strasse 1
CH-6301 Zug
T: +41 58 249 49 64

Region Ostschweiz

Peter Michael
Bogenstrasse 7
CH-9001 St. Gallen
T: +41 58 249 25 54

Region Westschweiz

Janick Pochon
Avenue du Théâtre 1
CH-1002 Lausanne
T: +41 58 249 46 54

kpmg.ch/socialmedia



Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2019 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.